



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Elektronische Zustellung
(siehe Verteiler)

Ref. AA21/08
Sarnen, 5. Juli 2021

OWSTK. 4029

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringt.

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

Art. 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Abs. 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 1 Bst. b Ziff. 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordern, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären.

Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wird auch erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass, sofern keine

unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Konventionalstrafen sind generell in Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Die Kantone haben hierzu ihre Praxis entwickelt.

Deshalb empfehlen wir, dass dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste u.a.m. zu Art. 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 2 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz bzw. im Zuständigkeitsbereich des SECO.

Art. 28 ArGV 1

Bei Abs. 1 Bst. a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Art. 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Unklar und fraglich ist, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit für einen solch langen Zeitraum in der Regel nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass, wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung lägen zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte, zukünftig im Zuständigkeitsbereich des SECO. Es stellt sich deshalb die Frage, ob dies tatsächlich so beabsichtigt ist.

Art. 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche wird begrüsst. Jedoch ist unklar, wie mit dem Nichteinhalten der Fristen umgegangen werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)?

Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge im Unterlassungsfall genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Art. 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Abgesehen davon, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses in der Regel nicht gegeben ist, stellt dies eine klare Kompetenz- und Aufgabenverschiebung von Bund zu Kanton und ist nicht akzeptabel.

Art. 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Art. 43 ArGV 2 und Art. 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Art. 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist, in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht.

Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

Art. 51 ArGV 2

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich.

Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

Art. 51a ArGV 2

Art. 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehricht- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen Bst. g gestrichen werden.

Für bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Zustellung:

- per E-Mail an abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

